

**4221/AB XX.GP**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt und Kollegen haben am 10. Juni 1998 unter der Nr. 4519/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend statutenwidrige Bundesliga - Lizenzvergabe gerichtet, deren Wortlaut in der Beilage angeschlossen ist.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Einleitend ist festzuhalten, daß Österreichs Sportverbände in ihren Entscheidungen autonom sind. Fragen, die Entscheidungsvorgänge eines Verbandes betreffen, fallen daher nicht in meinen Vollziehungsbereich.

Ich habe jedoch Informationen zu der in der Anfrage angesprochenen Entscheidung eingeholt, wonach dabei folgendermaßen vorgegangen wurde: Die Lizenzgewährung für den Fußballklub SK Vorwärts Steyr wurde vom Senat 5 der Österreichischen Bundesliga an drei Bedingungen geknüpft. Zwei dieser Bedingungen (positives Kapital in der Bilanz, Rückstellungen für Verbindlich-

keiten) wurden erfüllt; eine - die Gewährleistung der Liquidität - konnte nicht zu 100 % erfüllt werden, da für Rückstände lediglich Haftungserklärungen vor - gelegt werden konnten. Die Gewährung der Lizenz wurde daher durch den Senat 5 versagt.

Gegen diese Entscheidung wurde beim Vorstand der Österreichischen Fußball - Bundesliga Protest eingebracht; dieser Protest wurde abgewiesen und die Versagung der Lizenz in zweiter Instanz bestätigt.

Der SK Vorwärts Steyr hat daraufhin ein Schiedsverfahren angestrebt. Dieses Verfahren wurde mit einem Vergleich abgeschlossen, der die Erteilung der Lizenz für das Spieljahr 1998/199 unter mehreren Auflagen zum Inhalt hat. Seitens der Österreichischen Fußball - Bundesliga wurde darauf hingewiesen, daß das Lizenzierungsverfahren und die darin vorgesehenen Entscheidungs - abläufe inklusive des ständigen neutralen Schiedsgerichts auf einstimmigen Beschlüssen aller Vereine basieren.

Zu Frage 2:

Abgesehen davon, daß, wie ich bereits erwähnt habe, die Festlegung von Verfahrensregeln in die autonome Kompetenz der Österreichischen Sportverbände fällt, glaube ich, daß zwischen diesen Verfahrensregeln und der Zukunft des österreichischen Spitzensports kein ursächlicher Zusammenhang besteht.

Zu Frage 3:

Die Statuten eines Vereines gibt sich der Verein selbst; dies ist, wie schon zuvor erwähnt, Ausdruck seiner Autonomie. Ich glaube, daß Sie dafür Verständnis haben, daß man seitens der öffentlichen Hand darauf keinen Einfluß nehmen soll. Sehr wohl liegt es jedoch beim jeweiligen Vorstand, die Nichteinhaltung von Fristen einer geeigneten Beurteilung zu unterziehen.

Zu Frage 4:

Entscheidungen eines autonomen Verbandes können nicht durch staatliche Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

Zu Frage 5:

Der Inhalt dieser Frage liegt nicht in meinem Zuständigkeitsbereich. Ich ersuche Sie daher, sich in dieser Angelegenheit an den zuständigen Ressortminister zu wenden.